

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3349 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der
§§ 100g, 100h StPO**

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sybille Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1583 –

Rechtsstaatlichkeit der Telefonüberwachung sichern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Gemäß Artikel 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) werden die §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung (StPO) zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Diese strafprozessualen Vorschriften regeln die Voraussetzungen, unter denen es den Strafverfolgungsbehörden gestattet wird, von Telekommunikationsdiensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Diese Auskünfte sind für die Strafverfolgungsbehörden unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung unverzichtbar. Mit dem Auslaufen der §§ 100g, 100h StPO zum 31. Dezember 2004 ist somit eine empfindliche, die Strafverfolgung erheblich beeinträchtigende Regelungslücke zu besorgen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP sieht dringenden Handlungsbedarf, das Instrument der Telefonüberwachung gemäß den §§ 100a, 101 StPO rechtsstaatlich einwandfrei auszugestalten. In ihrem Antrag fordert sie die Bundesregierung auf, die u. a. in dem Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht von Mai 2003 aufgezeigten Mängel in der geltenden Rechtspraxis der Telefonüberwachung zu beheben und die Rechtsgrundlagen an die geänderten Bedürfnisse der Praxis und der technischen Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3349 – unverändert anzunehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2007 einen Erfahrungsbericht über die praktische Umsetzung dieses Gesetzes und der §§ 100g, 100h der Strafprozessordnung seit deren Einführung vorzulegen; dabei soll auch auf Anlass, Ergebnisse und die Anzahl der Betroffenen der Maßnahmen eingegangen werden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch Artikel 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wurden die §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil „auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin [...] ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet und umgesetzt werden“ sollte (vgl. Begründung des damaligen Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/7008, S. 6).

Durch dieses Gesetz wurden zugleich deutliche rechtsstaatliche Verbesserungen erreicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der befristeten Weitergeltung der fraglichen Vorschriften will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Gesamtüberarbeitung der betroffenen Regelungen mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann“;

3. den Antrag – Drucksache 15/1583 – abzulehnen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten, Joachim Stünker, Siegfried Kauder, Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf** der Bundesregierung auf der **Drucksache 15/3349** in seiner 118. Sitzung vom 1. Juli 2004 sowie den **Antrag** der Fraktion der FDP auf der **Drucksache 15/1583** in seiner 114. Sitzung vom 17. Juni 2004 jeweils in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 46. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Hinsichtlich des Antrags der Fraktion der FDP hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung einiger Mitglie-

der der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 60. Sitzung am 20. Oktober 2004 abschließend beraten.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3349 – und des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsantrags zu empfehlen. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1583 – zu empfehlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten ausdrücklich den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen. Sie betonten, es gebe noch erheblichen Abstimmungsbedarf und hierzu könne der in dem Entschließungsantrag geforderte Bericht der Bundesregierung die Grundlage bilden.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Joachim Stünker
Berichtersteller

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller